

Gebührensatzung für die Benutzung der Alten Schule Nienwohld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Nienwohld vom 25. November 2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebühren, Kautions

Für die Nutzung der Alten Schule durch Veranstalter von privaten Einzelveranstaltungen werden für Nutzungen bis zu einer Dauer von 24 Stunden folgende Gebühren erhoben:

für die Nutzung aller Räumlichkeiten:	240,00 €
für die Nutzung des gesamten Mehrzwecksaales:	120,00 €
für die Nutzung des halben Mehrzwecksaales:	60,00 €
für die Nutzung des kleinen Raumes:	60,00 €
für die Nutzung der Küche:	60,00 €

Für Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und Institutionen aus der Gemeinde gemäß § 2 der Satzung über die Benutzung der Alten Schule (Benutzungsordnung) werden grundsätzlich keine Gebühren erhoben.

Für Veranstaltungen dieser Organisationen ist die genannte Gebühr zu zahlen, sofern für diese Veranstaltungen Eintritt erhoben wird.

Für die Nutzung der Räumlichkeiten kann eine Kautions in Höhe von 200,00 € erhoben werden. Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen der Vergabe der Räumlichkeiten nach eigenem Ermessen, ob unter Berücksichtigung von Veranstaltungsart und -umfang die Kautions verlangt wird.

§ 2 Befreiung/Ermäßigung

Bei einer Nutzung unter 5 Stunden und einer Rückgabe der Räumlichkeiten bis spätestens 18.00 Uhr kann der Bürgermeister nach eigenem Ermessen die Nutzungsgebühr um bis zu 50% ermäßigen.

Der Bürgermeister wird weiterhin ermächtigt, die Nutzungsgebühr gemäß dieser Gebührensatzung zu ermäßigen oder zu erlassen, wenn dieses im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

§ 3 Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtig ist der Veranstalter. Der Veranstalter hat den Termin für die Durchführung von Veranstaltungen mit dem Hausmeister abzustimmen. Die Veranstaltung ist sodann beim Bürgermeister zu beantragen, der mit dem Veranstalter den Nutzungsvertrag schließt. Die danach festgesetzte Nutzungsgebühr ist nachweisbar vor Veranstaltung auf das Konto der Amtskasse Bargtheide-Land einzuzahlen. Es gilt der Zahlungseingang bei der Amtskasse Bargtheide-Land.

§ 4
Reinigungsleistungen

Die gemäß § 1 festzusetzende Gebühr für die Durchführung privater Veranstaltungen in der Alten Schule beinhaltet die Endreinigung nach Durchführung der Veranstaltung gemäß § 3 Satz 10 der Benutzungsordnung. Sie beinhaltet ebenso einen Kostenbeitrag für die Dienstleistung des Hausmeisters anlässlich der durchgeführten Veranstaltung.

§ 5
Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Amtsverwaltung Bargteheide-Land wird ermächtigt, die nach der Satzung über die Benutzung der Alten Schule Nienwohld erhobenen Daten unter Anwendung dieser Gebührensatzung zum Zwecke der Gebührenerhebung von den Zahlungspflichtigen zu verarbeiten.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Alten Schule Nienwohld vom 24. April 1998 außer Kraft.

Nienwohld, den 26. November 2009

Gemeinde Nienwohld
Der Bürgermeister

gez.
Thomas Manke